

# **Richtlinie**

## **zur Förderung der Vereinsarbeit in der Einheitsgemeinde Schwallungen**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 06.10.2015 mit Beschluss Nr.                    nachstehende Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit.

### **Begründung:**

**In allen Ortslagen der Einheitsgemeinde kommt den Vereinen ein hoher Stellenwert zu. Sie sind unentbehrlich für das Zusammenleben in der Gemeinde und tragen insbesondere für das sportliche und kulturelle Wirken eine hohe Verantwortung. Die Vereine erfüllen Aufgaben, die Bund, Länder und Gemeinden nicht in gleicher Weise zu leisten im Stande sind. Der ehrenamtliche Einsatz für das allgemeine Wohl und die Höhe der Eigenleistungen begründen die öffentliche Förderung der Vereine. Dabei soll eine gesunde Relation zwischen Eigenmittel/Eigenleistung des Vereins und der Förderung gegeben werden.**

### **1.0 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Den Vereinen der Einheitsgemeinde Schwallungen werden Fördermittel nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.2 Förderungsberechtigt sind Vereine der Einheitsgemeinde, wenn sie
  - › ihren Vereinssitz und den größten Teil ihrer Mitglieder im Bereich Einheitsgemeinde haben
  - › laut Satzung als gemeinnützig ausgewiesen bzw. im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind und
  - › von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
- 1.3 Analog Pkt. 1.1 können Fördervereine mit gemeinnützigem Zweck und Sitz innerhalb der Einheitsgemeinde sowie Kirchenchöre der Ortsteile in die Förderung einbezogen werden. Der maximale Zuschuss pro Förderverein beträgt jährlich 200,00 € und für Kirchenchöre je 100,00 €.

### **2.0 Allgemeine Vereinsförderung**

- 2.1 Jeder Verein erhält jährlich entsprechend seiner Mitgliederzahl (Mitgliederlisten sind mit Stichtag 01.01 bis Ende Januar einzureichen) eine finanzielle Zuwendung, deren Höhe sich je nach Haushaltslage bestimmt und im Jahreshaushaltsplan der Gemeinde ausgewiesen wird. Die Zahlung erfolgt mit Beginn des 2. Halbjahres.

2.2 Gemeindliche Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften können den Vereinen zur Durchführung von Veranstaltungen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung des gemeindeeigenen Festzeltes sowie die mit Gemeinderatsbeschluss Nr.: 54/05/09 vom 11.12.2009 und Gemeinderatsbeschluss Nr.: 245/07/2013 vom 02.04.2013 getroffenen Festlegungen zur Nutzung der Versammlungsräume, Festscheune, Kultursaal und Bürgerzentrum sowie Bewirtschaftungskosten, Tageskonzessionen, Tagesversicherungen, Veranstaltungsmeldungen, GEMA-Kosten und anfallende Kosten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, die insgesamt vom jeweiligen Veranstalter zu tragen sind.

2.3 Je nach Art und Umfang können Vereinsjubiläen (Nachweis der Gründung ist zu erbringen) zusätzlich bezuschusst werden. Anträge sind aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens 1. November für das Folgejahr einzureichen.

2.4 Das jährliche „Cotta-Fest“ im Ortsteil Zillbach wird im Rahmen des Haushaltsplanes mit maximal 1.500,00 € für die kulturelle Unterhaltung bezuschusst.

### **3.0 Jugendförderung**

Die Jugendförderung ist eine zentrale und vorrangige Aufgabe, der unter den gegebenen gesellschafts-politischen Strukturen besondere Bedeutung zukommt. Daraus ableitend werden allen Jugendvereinen der Einheitsgemeinde die in Rechtsträgerschaft der Gemeinde befindlichen Jugendclubs zur allgemeinen Nutzung überlassen. Diese werden verpflichtet, Belange der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit einschließlich der Außenanlagen in Eigenenergie zu sichern. laufende Instandhaltungs- und Werterhaltungsmaßnahmen werden nach rechtzeitiger Antragstellung je nach Haushaltslage über den Bauhof der Gemeinde erledigt.

### **4.0 Sportstättenförderung**

Die bestehende Förderung des Sports liegt im Sportstättenförderungsgesetz des Freistaates begründet. Daraus ableitend werden allen Sportvereinen der Einheitsgemeinde (soweit nicht selbst Eigentümer) die in Rechtsträgerschaft der Gemeinde befindlichen Sportanlagen mit allen dazugehörigen Gebäuden und Nebeneinrichtungen zur Nutzung mittels Pachtvertrag überlassen.

Die Nutzung der Anlagen und Gebäude, Vergabe an Dritte bzw. Unterverpachtung obliegt einzig und allein den jeweiligen Vereinen, die gleichzeitig die Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu gewähren haben. Eine Unterverpachtung bzw. Überlassung an Dritte ist gegenüber der Gemeinde genehmigungspflichtig. In den Pachtverträgen ist festzulegen, dass die Sportstätten nicht zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Instandhaltungs- und Bewirtschaftungsarbeiten erfolgen mit Unterstützung des Bauhofes sowie geringfügig Beschäftigter.

## **5.0 Bewirtschaftungskostenzuschüsse für Vereinsheime**

5.1 Zur Deckung von Bewirtschaftungskosten wie; Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Fernsprechgebühren u.a. wird pro gemeindeeigenes Gebäude/Vereinsheim (Sonderregelung Feuerwehr und Jugendobjekte – siehe Folgepunkte) jährlich ein Sockelbetrag von 150,00 € bereitgestellt. Auf Grundlage des Sportförderungsgesetzes erhalten Vereine mit Wettkampfmanschaften (ab einer Mindestzahl von 8 Sportfreunden) auf Grund der erhöht anfallenden Kosten zusätzlich 100,00 € pro Mannschaft/Jahr. Der zu bildende Förderbetrag wird am Jahresende in einer Schlussrechnung von den Gesamtkosten abgesetzt und die entstandenen Mehrkosten werden von der Gemeinde vorfinanziert.

5.2 Kosten für Gebäudeversicherungen gemeindeeigener Objekte/Vereinsheime gehen zu Lasten der Gemeinde. Hiervon ausgeschlossen sind Inventarversicherungen, die von den jeweiligen Vereinen/Nutzern eigenverantwortlich abzuschließen sind.

5.3 Bewirtschaftungskosten in den Jugendobjekten werden von der Gemeinde vorfinanziert und am Jahresende dem jeweiligen Jugendvereinen (außer Müllgebühren trägt die Gemeinde) in Rechnung gestellt. Die jährliche Bezuschussungsgrenze wird dabei auf maximal 500,00 € festgesetzt.

### **5.4 Feuerwehr**

Die Bewirtschaftungskosten der Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen erfolgt auf der Basis gesonderter Vereinbarungen. Für die Durchführung von Privatveranstaltungen werden die Vereine anteilig an den entstehenden Betriebskosten beteiligt. Sie werden dabei anderen Vereinen gleichgestellt.

## **6.0 Persönliche Ehrungen**

6.1 Die Gemeinde kann jährlich Ehrungen an besonders verdienstvolle „Bürger im Ehrenamt“ vornehmen und Zuwendungen gewähren.

6.2 Zu persönlichen Jubiläen (Hochzeiten und Jubiläumsgeburtstage) erhalten Vereinsvorsitzende, Ortsbrandmeister und Wehrleiter persönliche Geschenke.

6.3 Für treue Dienste in der Feuerwehr werden durch die Gemeinde zusätzlich gewährt:

Brandschutzmedaille bzw. Brandschutzzeichen

- zum 10-jährigen Dienstjubiläum 20,00 € Geldprämie
- zum 25-jährigen Dienstjubiläum 25,00 € Geldprämie sowie Ehrengeschenk im Wert von 25,00 €
- zum 40-jährigen Dienstjubiläum Ehrengeschenk im Wert von 50,00 €

## **7.0 Schlussbestimmungen**

7.1 Für Baumaßnahmen bzw. größere Anschaffungen aus besonderen Anlässen kann auf langfristigen Antrag (vor dem folgenden Haushaltsjahr) durch den Gemeinderat ein Investitionszuschuss gewährt werden.

7.2 Mittel, die zweckentfremdet verwendet bzw. durch unwahre Angaben bei der jährlichen Mitgliederstatistik unberechtigt empfangen werden, muss die Gemeinde zurückfordern.

## **8.0 Inkrafttreten**

8.1 Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.11.2004 außer Kraft.

Schwallungen, den 06.10.2015

Martina Pehlert  
Bürgermeisterin